

## Amtliche Mitteilungen

### Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Dübener

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

#### Präambel

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, und § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Bad Dübener ist eine Einrichtung der Stadt Bad Dübener ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:  
Bad Dübener (Stützpunktfeuerwehr)  
Schnaditz  
Tiefensee
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Dübener“, dem bei den Ortsfeuerwehren der unter Absatz 1 genannte Name beigelegt wird.
- (3) Aktiver Dienst wird in allen Ortsfeuerwehren geleistet. Darüber hinaus können alle Ortswehren eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Passive Abteilung, eine Jugendfeuerwehrabteilung sowie eine Kinderfeuerwehrabteilung unterhalten.  
Die Abteilungen können in Unterabteilungen / Gruppen gegliedert sein.

#### § 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
  - c) nach §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
  - e) die Bereitschaft, den Feuerwehrdienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich (Gemarkungsgrenzen) der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters genehmigen.

- (2) Für die Aufnahme in eine Abteilung außerhalb des aktiven Dienstes oder der Jugend- und Kinderfeuerwehr gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben b) und d) entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Abteilung erfüllt werden.
- (3) Im begründeten Zweifelsfall kann zur Überprüfung der nach Absatz 1 Buchstabe b) geforderten Anforderungen durch den Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung eine entsprechende ärztliche Untersuchung angeordnet werden.
- (4) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Buchstabe c) besitzen in der Regel Personen nicht,
  - a) die innerhalb der letzten fünf Jahre Mitglied in einem Verein waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - b) die Mitglied in einer Partei waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - c) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt oder kommuniziert haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die Mitglied in einer Vereinigung waren die solche Ziele verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (5) Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.  
Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstaussweis.
- (6) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Probezeit wird durch Widerrufsvorbehalt in der Aufnahmeentscheidung festgelegt.
- (7) Über die Anerkennung von vorangegangenen Dienstzeiten in anderen Feuerwehren sowie dort erworbenen Qualifikationen entscheidet die Stadtverwaltung auf Basis der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell geltenden einschlägigen Regelungen in Sachsen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Dübener**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,
  - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird,
  - bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen.  
Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchstabe a) bis Absatz 6 entsprechend.
- (8) Unabhängig aller vorangegangenen Regelungen endet der aktive Feuerwehrdienst mit Vollendung des 65. Lebensjahres.  
Der Angehörige kann jedoch auf Antrag seine aktive Dienstzeit bis maximal zur Vollendung des 67. Lebensjahres verlängern, sofern der Stadtwehrlleiter im Benehmen mit dem Stadtteilwehrlleiter dem zustimmt. Die nachweisliche aktive Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen und die Beurteilung der persönlichen und körperlichen Eignung zur weiteren Ausübung des aktiven Feuerwehrdienstes sollen hierbei Berücksichtigung finden.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Leiter ihrer Ortsfeuerwehr und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen.
- Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- Ehrenamtlich tätige aktive Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Bad Dübener festgelegten Beträge.
- Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sofern der Aufwand nicht unter die Regelung nach Absatz 3 fällt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.
- Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Dienst- und Schutzkleidung gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für Angehörige von Berufs-, Werks- oder Betriebsfeuerwehren, welche zusätzlich ehrenamtlich in der Feuerwehr Dienst ausüben, kann die Pflicht zur Aus- und Fortbildung wegen der hauptberuflichen Tätigkeit und der dortigen Standortausbildung in begründeten Fällen reduziert werden. Ehrenamtlich tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen mit Schichtdienst im Hauptberuf muss in den Ortsfeuerwehren die Möglichkeit auf eine Mindeststundenanzahl nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 in Aus- und Fortbildung ermöglicht werden.  
Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis f) entsprechend.
- (6) Die Teilnahme an Einsätzen darf frühestens erfolgen, wenn der Angehörige des aktiven Dienstes mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und die Grundausbildung (Truppmann Teil 1) erfolgreich absolviert hat.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Stadtwehrlleiter, insbesondere auf Antrag des Ortswehrlleiters,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchstaben a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung durch den Stadtwehrlleiter zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- und Schutzkleidung sowie gegebenenfalls Alarmierungsmittel entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit und seines Ausbildungsstandes zur Verfügung gestellt. Der Angehörige hat die Pflicht, die jeweils nicht mehr benötigten Teile dieser Ausstattung bei Abteilungswechsel oder dem Ausscheiden aus der Feuerwehr in gepflegtem Zustand innerhalb von zwei Wochen bei der jeweiligen Ortswehrlleitung abzugeben.
- (10) Jeder aktive Angehörige hat das Recht, sich für einen bestimmten Zeitraum von den Pflichtaufgaben in der Feuerwehr beurlauben zu lassen. Diese Beurlaubung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen und sollte ein Jahr nicht überschreiten. Die Beurlaubung erfolgt durch den Stadtwehrlleiter. Die aktive Dienstzeit ruht während der Beurlaubung. Der Angehörige hat hierbei die Pflicht, seine Schutzkleidung sowie gegebenenfalls Alarmierungsmittel, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beurlaubungszeit in gepflegtem Zustand bei der jeweiligen Ortswehrlleitung abzugeben.

### § 6 Jugendfeuerwehr

- In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrlleiter.
- Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in eine aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Jugendfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Jugendwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
- Die Koordination und Leitung der gesamten Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Bad Dübener obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Dübener geregelt.

### § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.  
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn
  - a) das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
  - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt
  - c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Kinderfeuerwehr wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Kinderfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.
- (5) Die Koordination und Leitung der gesamten Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Bad Dübren obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (6) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Kinderfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Bad Dübren geregelt.

### § 8 Passive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung (Tuchuniform oder Tagdienstkleidung) auf Antrag übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Einsatzdienst ausgeschieden sind und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Passive Abteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und die Kriterien für eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung nicht gegeben sind.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen wählen den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehr nach den Maßgaben des § 15.  
Dieser muss Mitglied der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr sein.
- (4) Die Passive Abteilung ist der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angegliedert. Die Mitglieder der Passiven Abteilung haben entsprechend das Recht, den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchstaben d) bis f) ist die Abberufung möglich.

### § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrahauptversammlung

### § 11 Stadt- und Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste in Abstimmung mit den Ortswehrleitern so zu organisieren, dass jeder Angehörige des aktiven Feuerwehrdienstes jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- d) dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der ihm unterstellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen sowie bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Stadtwehrleiter entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss zu behandelnden Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten und auf Anfrage fachliche Zuarbeiten leisten. Er ist zu Beratungen in der Stadt, die den Bereich der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die zuständigen Leiter der Ortsfeuerwehren beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Für die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter gelten der Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a), c), e), g), h) und i), mit der Abweichung, dass die Beanstandungen nach Buchstabe i) dem Stadtwehrleiter mitzuteilen sind, entsprechend. Sie haben dem Stadtwehrleiter fachliche Zuarbeiten zu leisten und führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Ortsfeuerwehr verantwortlich und haben jeweils einen Stellvertreter. Der Leiter der Ortsfeuerwehr Bad Dübren hat zwei Stellvertreter, die Reihenfolge ist hierbei festzulegen.
- (7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die an das Amt gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllbar sind, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

### § 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Satzungen des Bereiches Brandschutz sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
  - b) den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern,
  - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) dem hauptamtlichen Gerätewart.
- (3) Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter. Das Stimmrecht des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit rechtzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.  
Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen. Über die Beratungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Bürger-

meister bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Im Ortsfeuerwehrausschuss werden Themen der Ortsfeuerwehr behandelt. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Ortswehrleiter(n), dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung des jeweiligen Ortsteils, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Ortswehrleitung und die bis zu fünf durch die Ortsfeuerwehrversammlung gewählten Mitglieder. Das Stimmrecht des Jugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen. Das Stimmrecht des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Arbeit der Alters- und Ehrenabteilung direkt und ausschließlich betreffen. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht. Dem Stadtwehrleiter ist bis zum Ablauf von vier Wochen eine Niederschrift zur Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses vorzulegen.

### § 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, zusammen. Alle aktiven Mitglieder der Hauptversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Kameraden, die eine Doppelmitgliedschaft innerhalb der Feuerwehren der Stadt Bad Dübén innehaben, haben hierbei nur eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung durchzuführen. Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind die Angehörigen der aktiven Abteilung, die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung und die Angehörigen der Passiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung. Für die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen gelten die Absätze 1 sowie 4 bis 6 entsprechend, wobei sich die Punkte „Bekanntgabe“ und „Einladung“ in (4) und „Vorlage Niederschrift“ in (6) hierbei auf den Stadtwehrleiter beziehen.
- (7) Der Stadtwehrleiter kann beim Bürgermeister die Aussetzung der Hauptversammlung beantragen, wenn keine Beschluss-sachen vorliegen, keine Wahlen durchzuführen sind oder andere wichtige Gründe die Durchführung einer Hauptversammlung verhindern. Eine Aussetzung der Hauptversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses sind über die Aussetzung der Hauptversammlung zu informieren.

### § 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer,
  - b) ehrenamtliche Gerätewarte und Beauftragte für Atemschutz,
  - c) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Schriftführer,
  - e) Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter,
  - f) Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter,
  - g) Kassenverwalter und Kassenprüfer,
  - h) Sicherheitsbeauftragter.
- (2) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter und Helfer, Helfer der Jugendfeuerwehr, Schriftführer, Kassenverwalter und Kassenprüfer müssen abweichend davon keine aktiven Angehörigen der Feuerwehr sein.
  - (3) Die Unterführer nach Absatz 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
  - (4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer der Feuerwehr werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt und vom Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
  - (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der Jugendwarte und nach Bestätigung durch den Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrausschusses widerrufen.
  - (6) Die Funktionsträger auf Ortsfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstaben b), d), g) und h) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Funktionsträger auf Ortsfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstaben e) und f) werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwart für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
  - (7) Alle Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach den einschlägigen Vorschriften aus und unterliegen der Weisung und Kontrolle des Stadt- bzw. Ortswehrleiters und haben die Pflicht sich mit Hilfe einschlägiger und anerkannter Maßnahmen für die Dauer ihrer Funktion weiterzubilden.

### § 15 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Hauptversammlung nach § 13 Absatz 2, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehrhauptversammlung nach § 13 Absatz 7 Satz 2, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Einvernehmen des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur

vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Zur Erstellung des Wahlvorschlags ist im Vorhinein ein Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Ermittlung der Kandidaten und zusätzlich ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zur Bestätigung durch den zuständigen Ausschuss einzuräumen. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Wahlen des Ortswehrlleiters, seiner Stellvertreter und des Ortsfeuerwehrausschusses können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 6 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Nichterreichen der erforderlichen Anzahl an wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Wahlversammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt werden. Eine Änderung oder Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge zwischen erster und zweiter Wahlversammlung, ist unzulässig.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrlleiter fordern.

#### § 16 Kameradschaftskasse

- (1) Jede Ortsfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege

und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.

- (2) Sie besteht aus
  - a) Zuwendungen der Stadt und Dritter,
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
  - c) sonstigen Einnahmen und
  - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist durch einen Kassenverwalter zu führen und jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer, die Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr sind, zu überprüfen. Eine Funktionsdoppelung von Kassenverwalter und Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- (5) Im Rahmen der Kameradschaftsarbeit können sich die Mitglieder der Feuerwehr an der Durchführung von gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltung zur Aufrechterhaltung und Förderung der Kultur und Veranstaltungen zur Wohlfahrtspflege beteiligen und dabei Einnahmen erzielen, die dieser Kameradschaftskasse ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

#### § 17 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Zur Unterstützung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Bad Düben ist ein beratendes Gremium zu bilden, dem von jeder Ortsfeuerwehr jeweils ein durch den Ortsfeuerwehrausschuss bestellter Vertreter angehört.
- (2) Das Gremium erarbeitet Ideen zur positiven Außendarstellung der Feuerwehr Bad Düben mit seinen Ortsfeuerwehren und dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und organisiert deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bad Düben.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den Weisungen des Stadtwehrlleiters.

#### § 18 Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen berufenen Funktionsträger behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne. Weiterhin dürfen bereits aufgenommene Angehörige der Feuerwehr abweichend von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 in ihrer Abteilung verbleiben.

#### § 19 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem SächsBRKG bleiben durch die Regelungen in dieser Satzung unberührt.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Düben, in der Fassung vom 19. Oktober 2011, die zuletzt am 31. Mai 2013 geändert wurde, tritt außer Kraft.

Bad Düben, 14. Juni 2024



*Astrid Münster*

Astrid Münster  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Stadt Bad Düben

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

#### Präambel

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat am 13. Juni 2024 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Absätze 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-

GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, sowie § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), und § 13 Absätze 1 bis 4 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Düben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Ausübung mehrerer Funktionen ist jeweils nur die höchste Entschädigung zu zahlen. Auf Beschluss der Stadtwehrleitung können in Ausnahmefällen auch mehrere Funktionen ausgeübt und entschädigt werden.
- (3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt mit dem Ablauf des Monats in dem die Funktion beendet ist, oder die Funktion drei Monate nicht ausgeübt wurde.

**§ 2 Entschädigung bei Einsätzen der Feuerwehr**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €pro Einsatz.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, bei denen sie nicht zur Einsatzstelle fahren, aber sich für die Dauer von mindestens einer halben Stunde nach der Alarmierung für Nachforderungen oder Nachalarmierungen einsatzbereit im Gerätehaus aufhalten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €pro Einsatz.

**§ 3 Zahlungsfristen**

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 1 der Satzung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende an die Berechtigten.  
Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 der Satzung erfolgt halbjährlich zum Quartalsende an die Berechtigten.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19. Oktober 2011 außer Kraft.

Bad Düben, 14. Juni 2024



Astrid Münster  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Bad Düben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Düben wird in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2024 während der üblichen Dienstzeiten:  
 Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr  
 Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 14.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr  
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadtverwaltung einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Düben Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 34 Nordsachsen 2
  - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
  - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung

Monatliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Bad Düben	
Funktion	monatl. Entschädigung
Stadtwehrleiter	175 Euro
stellvertretender Stadtwehrleiter	110 Euro
Stadtjugendwart	50 Euro
Beauftragter Atemschutz der Stadt Bad Düben	70 Euro
Stadtteilwehrleiter Bad Düben	120 Euro
1. stellvertretender Stadtteilwehrleiter Bad Düben	70 Euro
2. stellvertretender Stadtteilwehrleiter Bad Düben	70 Euro
Stadtteil-Jugendwart Bad Düben	60 Euro
Stadtteilwehrleiter Schnaditz	70 Euro
stellvertretender Stadtteilwehrleiter Schnaditz	40 Euro
Stadtteil-Jugendwart Schnaditz	40 Euro
Stadtteilwehrleiter Tiefensee	90 Euro
stellvertretender Stadtteilwehrleiter Tiefensee	60 Euro
Stadtteil-Jugendwart Tiefensee	50 Euro
Kinderfeuerwehrwart	20 Euro
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	30 Euro
stellvertretender Jugendwart	30 Euro

Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind, oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung. Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Dübén, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Dübén.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten der **Kreiswahlleiter: Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Ordnung und Kommunales, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch**.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Bad Dübén, 26. Juni 2024

  
Astrid Münster  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2025 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagesbetreuung in der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsbekanntmachung)

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadt Bad Dübener sind monatliche Elternbeiträge und weitere Entgelte zu entrichten. Die folgenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte gelten auf der Grundlage der vom Stadtrat am 17. Oktober 2023 beschlossenen und im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener am 1. November 2023 bekanntgemachten Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener Elternbeitragsatzung ab dem 1. Januar 2025.

Betreuung	Zählkinder	Elternbeitrag vollständige Familie	Elternbeitrag Alleinerziehende	Elternbeitrag Gastkinder	
				Stunde	Tag

Kinderkrippe						
10 Stunden	1. Kind	343,73 €	309,35 €			
	2. Kind	206,23 €	185,60 €			
	3. Kind	68,74 €	61,86 €			
9 Stunden	1. Kind	<b>269,01 €</b>	<b>242,10 €</b>	<b>1,53 €</b>	<b>13,77 €</b>	
	2. Kind	161,40 €	145,26 €			
	3. Kind	53,80 €	48,42 €			
6 Stunden	1. Kind	179,33 €	161,39 €			
	2. Kind	107,59 €	96,83 €			
	3. Kind	35,86 €	32,27 €			
4,5 Stunden	1. Kind	134,50 €	121,05 €			
	2. Kind	80,70 €	72,63 €			
	3. Kind	26,90 €	24,21 €			

Kindergarten						
10 Stunden	1. Kind	186,81 €	168,13 €			
	2. Kind	112,08 €	100,87 €			
	3. Kind	37,36 €	33,62 €			
9 Stunden	1. Kind	<b>180,59 €</b>	<b>162,52 €</b>	<b>0,92 €</b>	<b>8,28 €</b>	
	2. Kind	108,35 €	97,51 €			
	3. Kind	36,11 €	32,49 €			
6 Stunden	1. Kind	120,39 €	108,35 €			
	2. Kind	72,23 €	65,00 €			
	3. Kind	24,07 €	21,66 €			
4,5 Stunden	1. Kind	90,29 €	81,26 €			
	2. Kind	54,17 €	48,75 €			
	3. Kind	18,05 €	16,24 €			

Hort						
6 Stunden	1. Kind	<b>97,51 €</b>	<b>87,76 €</b>	<b>0,75 €</b>	<b>4,50 €</b>	
	2. Kind	58,50 €	52,65 €			
	3. Kind	19,50 €	17,55 €			
5 Stunden	1. Kind	81,26 €	73,13 €			
	2. Kind	48,75 €	43,87 €			
	3. Kind	16,25 €	14,62 €			

Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit während der Öffnungszeiten für jede weitere Stunde	
Kindergrippe	7,66 €
Kindergarten	3,19 €
Hort	1,72 €

Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten für jede weitere Stunde	
Kindergrippe	20,00 €
Kindergarten	20,00 €
Hort	20,00 €

Bad Dübener, den 10. Juli 2024



Astrid Münster  
Bürgermeisterin

### Illegale Müllentsorgung

In den letzten Wochen musste wir leider immer wieder feststellen, dass Hausmüll und Sperrmüll an den Containerstandorten illegal abgelagert wird.

Die Containerstandorte sind nur für Glas- oder Altkleider bestimmt. Die Beraumung der Containerstandorte von illegalen Müll kostet der Stadt Bad Dübener jährlich ca. 3.000,00 €

In Bad Dübener befindet sich ein Wertstoffhof in der Steinlache 7 a (Gewerbegebiet) der aus privaten Haushalten des Landkreises Nordsachsen **kostenfrei**.

- Sperrmüll
- Grünschnitt / Rasen / Laub
- Elektro- und Elektronikschrott

annimmt.

Umso ärgerlicher ist es, wenn Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit ihren Müll einfach in der Umwelt entsorgen. Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass das illegale Ablegen von Müll außerhalb einer Anlage verboten ist und mit einem Bußgeld geahndet wird.

Weiterhin bitten wir aufmerksame Bürger, die solch ein vorgehen bemerken, dies in der Stadtverwaltung Bad Dübener Ordnungsamt zu melden. Wir sind für jeden Hinweis dankbar.



Kurkonzert

Sonntag, 21.07., 14 - 16 Uhr

„Böhmische (B)Engel“

an der Obermühle Bad Dübener

Der Eintritt ist frei.